



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Legal Tech – Berufsrecht und Rechtsberatung – wo steht die Anwaltschaft ?

IVR der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

18. August 2020

RA Martin W. Huff

- Das RDG wird zum Instrument zum Kampf um den Rechtsberatungsmarkt
- Angebote durch Rechtsanwälte selber, die neue Wege suchen
- die Anwaltschaft geht auf solche Angebote nicht ein, sondern überlässt dies den Gerichten
- Unzulässige Werbung bekämpfen: ja – aber Untersagung der Geschäftsmodelle ?

Leitentscheidung

BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 – 99 Seiten

Kernaussagen des BGH:

1. Großzügige Auslegung des Begriffs der Inkassodienstleistung für einen zugelassenen Inkassodienstleister (§ 10 RDG)
2. Erlaubnis zur Forderungseinziehung umfasst auch Forderungsbegründung
3. Abtretungen der Forderungen schon vor Geltendmachung erlaubt
4. Kein Problem mit Erfolgshonorar des Inkassounternehmens etc.

Leitentscheidung

BGH, Ur. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18

Sehr kontroverse Reaktionen

Pro: Kleine-Cosack, AnwBl. 2020, 88

Contra: Henssler, BRAK-Mitt. 2020. 6

Hartung, AnwBl. Online 2020, 8

Fries, NJW 2020, 193

viele weitere Folgeentscheidungen des VIII. Zivilsenats – ohne Eingehen auf die Flut der Literatur

z.B. BGH, Urt. v. 08.4.2020 – VIII ZR 130/19

BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19

Es ist nicht zu erwarten, dass der BGH von seiner Linie abweichen wird

Aber weitere Diskussionen:

gegen BGH:

LG Berlin, Urt. v. Urt. v. 29.4.2020 – 64 S 95/19 – BRAK-Mitt. 2020, 231

LG München I, Urt. v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17 – BRAK-Mitt. 2020, 235

Verfassungsbeschwerdeverfahren – 1 BvR 526/19

Lexfox GmbH hat – vor dem Urteil des BGH vom 27.11.2019 – Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der 67. Zivilkammer des LG Berlin eingelegt, die durch die Dienstleistung einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot sahen.

M.E. hätte hier die Revisionszulassung durch das LG Berlin erfolgen müssen, hierdurch kann man

BVerfG hat Verfassungsbeschwerde zugestellt und um Stellungnahme gebeten.

Verfassungsrechtsausschuss der BRAK sieht die Verfassungsbeschwerde als unbegründet an – dem BGH sei nicht zu folgen

Smartlaw – Angebot jetzt des Verlags Wolters Kluwer – Vertragsgenerator

Verfahrensgeschichte:

LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19

OLG Köln, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 263/19 = BRAK-Mitt. 2020, 222

Revision zum BGH eingelegt – I ZR 113/20

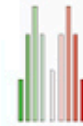
Vertragsgenerator ist keine fremde Rechtsangelegenheit im Sinne des § 2 RDG –
keine Tätigkeit in konkreter fremder Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung im
Einzelfall erfordert

Programmieren der abstrakten rechtlichen Entscheidungsbäume zwar eine Tätigkeit aber
nicht in einer konkreten fremden Angelegenheit

Smartlaw ersetzt keine individuelle Rechtsberatung

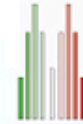
Schlussfolgerungen – I

1. Die Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege legt ihm ein weiteres Sonderopfer auf. Er muss nicht nur günstig Verfahrens- und Prozesskostenhilfe anbieten, sondern er darf auch weiterhin kein Erfolgshonorar vereinbaren. Die Begründung des BGH an dieser Stelle ist von einer großen Skepsis gegenüber der Anwaltschaft geprägt. Ist der Anwalt nicht an der erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche seiner Mandanten interessiert ? Es fragt sich sehr, ob hier nicht die Anwaltschaft auf eine Gleichstellung mit Inkassounternehmen dringen und die Erlaubnis erhalten muss, in gewissem Umfang Erfolgshonorare zu vereinbaren.
2. Eine Reform des § 49b BRAO und der entsprechenden RVG-Vorschriften ist dringend erforderlich – der Anwalt muss offen über eine Erfolgshonorar sprechen dürfen (s. dazu nur sehr anschaulich Hähnchen/Kuprian, AnwBl. Online 2020, 423).
3. Der Begriff der Inkassodienstleistung wird sehr weit gefasst. Rechtsanwälte müssen jetzt sehr genau überlegen, ob sie nicht eigene nichtanwaltliche Gesellschaften gründen, um bestimmte Massenverfahren wirtschaftlich sinnvoll durchzuführen.



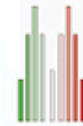
Schlussfolgerungen – II

4. Dies betrifft auch andere Angebote, wie etwa den Vertragsgenerator smartlaw.de. Hier findet der Verbraucher schon eine Menge an qualifiziertem Rechtsrat. Der Anwaltschaft muss auch eines klar sein: Die Anbieter solcher Programme haben ein hohes Interesse an guten Ergebnissen, denn fehlerhafte Formulare würden sich schnell – gerade in den sozialen Medien – herumsprechen und wären dem Geschäft abträglich. Anwälte wirken im übrigen an diesen Modellen mit.
5. Die Anwaltschaft muss jetzt ihre Hausaufgaben machen: Es muss dringend überlegt werden, ob nicht in bestimmten Grenzen ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf, denn die Anwaltschaft muss konkurrenzfähig auch bei rechtlich schwierigen Alltagsfällen bleiben. Der Verbraucher, der Mandant ist bereit für einen Erfolg mehr als das übliche Anwaltshonorar zu bezahlen. Er zuckt zum Beispiel nicht einmal, wenn er von der Flugentschädigung ein Drittel an den Dienstleister bezahlt. Dabei stört ihn anscheinend auch nicht, dass er bei der erfolgreichen Tätigkeit eines Anwalts gar keine Kosten hätte oder diese durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt wären.



Schlussfolgerungen – III

5. Der Widerstand gegen die Öffnung der Anwaltsgesellschaften für Sachverständige, IT-Experten etc. muss kommen, sonst wird in andere Gesellschaftsformen ausgewichen werden. Der Anwalt muss seine Kompetenz auch in der Zusammenarbeit mit anderen Berufen deutlich machen.
6. Und auch die Frage der Beteiligung fremdem Kapitals an Anwaltsgesellschaften darf nicht mehr so verteufelt werden, wie bisher. Die Lexfox-Entscheidung zeigt, wie Umgehungen, geschickt gestaltet, möglich sind.



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Martin W. Huff

Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Straße 30

50668 Köln

T 0221-973010-12

F 0221-973010-60

huff@rak-koeln.de